

**Rahmenvertrag  
für die Dienstreisekasko-Versicherung  
des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.**

Versicherungsnehmer:

§ 1 Die Versicherung bezieht sich auf alle nicht im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Personenwagen, mit einem max. Fahrzeugwert von € 40.000,-, die von

Mitgliedern des Versicherungsnehmers

mit Einwilligung des Versicherungsnehmers zu Dienstfahrten benutzt werden, sofern der Versicherungsnehmer für Schäden an diesen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird.

§ 2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen (TB) in der bei Abschluss dieses Rahmenvertrages gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 (1) Für die in § 1 bezeichneten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung incl. Teilkasko mit € 150,- Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

(2) Die Selbstbeteiligung in der Vollkasko beträgt je Schadenereignis € 325,-. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf € 40.000,- je Versicherungsjahr begrenzt.

§ 4 (1) Es wird folgender Beitrag erhoben:

a) € 489,86 inkl. Versicherungssteuer (Vereine mit mehr als 100 aktiven und passiven Mitgliedern)

b) € 394,28 inkl. Versicherungssteuer (Vereine mit bis zu 100 aktiven und passiven Mitgliedern)

(2) Der Versicherer erhebt zu Beginn des Versicherungsjahres den Beitrag.

§ 5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsfall Auskunft über eine anderweitig für das versicherte Fahrzeug bestehende Fahrzeug- oder Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe der etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen.

§ 6 Bei Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 5 dieses Vertrages gilt A 7 V AKB entsprechend.

§ 7 (1) Der Versicherer leistet keine Entschädigung soweit für den Schaden eine Leistung aus einer weiteren Fahrzeugversicherung beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).

(2) Tritt die Subsidiärhaftung bei einem Schaden ein, übernimmt der Versicherer eine eventuelle Selbstbeteiligung, sofern es sich um einen Vollkasko-Schaden handelt.

(3) Die Geltendmachung der Ansprüche aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu. Die Auszahlung der Entschädigungsleistung an Dritte bedarf der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

§ 8 Die Vorschriften der Sonderbedingung für die Fahrzeugvollversicherung über die Schadenfreiheitsklassen finden keine Anwendung.

§ 9 Versicherungsbeginn: 01.04.2008

Versicherungsablauf: 01.04.2009

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Duisburg, den.....

.....  
Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bremen, den 01. Oktober 2008

„Schweizer-National“  
Versicherungs-Aktiengesellschaft  
in Deutschland  
Subdirektion D. Kuhlmann & Sohn KG  
Rockwinkeler Landstr. 13 - 15, 28355 Bremen

.....  
Unterschrift des Versicherers

„Schweizer-National“  
Versicherungs-Aktiengesellschaft  
in Deutschland